

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen

1. Zahlungsbedingungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto.
  2. Die Mengen werden nach Möglichkeit genau geliefert. Bei der Herstellung verschiedener Artikel unvermeidbare Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 Prozent müssen abgenommen werden.
  3. Die Gegenstände und Waren werden nach Angaben des Bestellers angefertigt und bearbeitet. Die in der Holz- und Pappenverarbeitung unvermeidlichen Toleranzen in Maß und Güte werden äußerst gehalten und überschreiten nicht die branchenüblichen Grenzen. Für falsche Maßangaben, Zeichnungs- und Konstruktionsfehler und sonstige Irrtümer von seiten des Bestellers haften wir nicht.
  4. Für gelieferte Kisten, Behälter, Paletten, Kartons und Holz/Pappe-Kombinationen übernehmen wir die Gewähr im Rahmen der üblichen Haftung für ausreichende Tragfähigkeit, Materialstärke und -güte, wenn uns der Besteller genaue Angaben über Art und Gewicht des Packgutes, Transportart und Beanspruchung der Verpackung macht.
  5. Für Verpackungsarbeiten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen, s. unten Geschäftsbedingungen Verpackung.
  6. Angebote und Preise sind freibleibend bis diese durch unsere Auftragsannahme schriftlich bestätigt sind.
  7. Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn Frankolieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart ist. Frachten sind vom Empfänger vorzulegen und werden vom Rechnungsbetrag vergütet.
  8. Lieferfristen sind unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks oder Betriebsstockungen berechtigen uns, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben ohne Schadensersatzverpflichtung.
  9. Für die Zahlung gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.
  10. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit Fertigstellung der Waren. Die Zahlung darf wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Auftraggebers nicht zurückgehalten werden. Für Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem Discontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
  11. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung und bis zum Eingang der Barmittel für alle etwa angenommenen Schecks, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Werden die Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer sofort sein Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand an uns ab.  
Der Käufer ist berechtigt, über die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, darf sie aber weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Etwaige Pfändungen oder jede andere Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Gerät er mit der Anzeigepflicht in Verzug, so können wir Rückgabe der Waren verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.  
Des weiteren ist der Käufer verpflichtet, uns jegliche Unterstützung bei der Intervention gegen den Vollstreckungsgläubiger zu gewähren.  
Der Käufer ist bei der Zahlungseinstellung verpflichtet, uns sofort die noch vorhandenen Bestände bekanntzugeben; er ist mit dem Tage der Zahlungseinstellung nicht mehr verfügungsberechtigt.
  12. Etwaige Beanstandung der Waren kann nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Empfang derselben erfolgt, spätestens jedoch innerhalb 3 Arbeitstage.
  13. Alle mündlichen, telegrafischen oder telefonischen Vereinbarungen bedürfen, um bindend zu sein, schriftlicher Bestätigung.
  14. Diese Verkaufs- und Geschäftsbedingungen sind Inhalt des Kaufvertrages. Nichteinhaltung getroffener Vereinbarungen seitens des Käufers entbinden uns von der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag.  
Schreibt der Käufer seine Einkaufsbedingungen vor, gelten diese als von uns nicht anerkannt, sofern wir denselben nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmen.
- schenlagerung bei uns) hinzuweisen. Hinweise müssen in schriftlicher Form erfolgen.
- 2.4 Bei Durchführung von Verpackungsarbeiten ist den Angeboten, die normale, durchschnittliche Arbeitszeit zugrundegelegt. Nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Wartezeit, Arbeiterschwermere oder Störungen bei Durchführung von Verpackungen im Betrieb oder anderen Plätzen Auftraggeber müssen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
  3. Haftung
    - 3.1 Wir haften für Schäden, welche durch unsere Leistungen (Abholung von Gütern zur Verpackung, Verpackung von Gütern, Transport durch uns verpackter Güter) entstanden sind, soweit uns eine schuldhafte Verletzung unserer Pflichten nachgewiesen wird.
    - 3.2 Soweit wir für Schäden am Packgut oder für Vermögensschäden haftbar sind, haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Tritt diese - gleichgültig aus welchen Gründen - ganz oder teilweise nicht ein, so übernehmen wir den entstandenen Schaden, soweit wir für diesen haftbar sind und soweit er nach branchenüblichen Erkenntnissen voraussehbar ist.
    - 3.3 Wir haften in jedem Falle nur für unmittelbaren Schaden am verpackten Gut. Im Rahmen unserer Höchstersatzleistung entschädigen wir maximal den Zeitwert des vom Schaden betroffenen Objekts am Schadensort. Im einzelnen bezieht sich unsere Haftung damit nur auf die Kosten, die zur Reparatur des verpackten Gutes einschließlich Demontage, Neumontage und Kosten für Ersatzteile, die nach wirtschaftlicher Reparaturweise notwendig sind, zuzüglich der erforderlichen Fracht-, Lager und sonstigen Transportkosten, Wertminderungsansprüche aller Art sind ausgeschlossen.
    - 3.4 Für Korrosionsschutz haften wir nur, wenn von uns ein besonderer Korrosionsschutz, sei es in Form von chemischen Maßnahmen oder schützender Fette oder luftdichtes Verschießen unter Zugabe von Trockenmittel gefordert wird. Die Haftung erstreckt sich nur auf die hierfür vereinbarte Transport- und Lagerzeit.
    - 3.5 Vom Auftraggeber vorgenommene unsachgemäße oder ungenügende Vorbehandlung am verpackten Gut schliessen Haftungsansprüche an den Verpacker aus.
    - 3.6 Unsere Haftung erlischt, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich nach seiner Feststellung gemeldet wird. Die Haftung erlischt ferner, wenn uns, oder einem beauftragten Sachverständigen nicht Gelegenheit gegeben wird, den Schaden und seinen Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Verpackung zu überprüfen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Nichterfüllung dieser Verpflichtung auf Umständen beruht, die der Geschäftspartner nicht zu vertreten hat. Eine Meldefrist von 10 Arbeitstagen soll nicht überzogen werden. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt:
      - a) falls keine Frist vereinbart ist, mit Abschluß unserer Verpackungstätigkeit und Rechnungsstellung.
      - b) bei Vereinbarung einer längeren Haftzeit mit Schadensfeststellung, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Frist.
    - 3.7 Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht nach Ziff. 3.1 von uns zu vertreten. Insbesondere entfällt unsere Haftung, wenn Schäden durch unsachgemäßes Transportieren, Verstauen oder Lagern der verpackten oder zu verpackenden Güter verursacht werden, oder wenn unsere Verpackung geändert, oder wenn beschädigte Verpackung ohne unsere Hinzuziehung geöffnet wird, oder wenn die verpackten Güter (auch wenn wir nur den Korrosionsschutz übernommen haben) durch fremde unsachgemäße Weiterverpackung beschädigt werden.  
In jedem Fall haften wir nur, soweit Deckungsschutz durch unsere zuständige Versicherung besteht. Dies gilt nicht bei vorsätzlich herbeigefügten Schäden. Soweit wir zu Schadensersatz verpflichtet sind, leisten wir nur in Euro.
    - 3.8 Abänderungen der unter Ziff. 3 (Haftung) festgelegten Bedingungen sind nur durch schriftliche Vereinbarungen möglich.  
Entgegenstehende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner berühren dies nicht, da sie andere Gegenstände betreffen.
    - 3.9 Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis 500.000,- Euro (i.W.: fünf-hunderttausend Euro). Für den Fall, daß seitens des Kunden eine darüber hinausgehende Höchstersatzleistung gefordert wird, muß uns der tatsächliche Versicherungswert der zu verpackenden Güter zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, jedoch spätestens 5 Arbeitstage vor dem Versandtermin, mitgeteilt werden. Diese Mitteilung bedarf der Schriftform und ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Auftraggebers zu versehen. Fernmündliche oder fernschriftliche Mitteilung gelten als nicht abgegeben. Besteht ein Auftrag aus mehreren zu verpackenden Gütern, so muß für jedes einzelne Gut der tatsächliche Versicherungswert bekanntgegeben werden. Die Versicherungsprämie für Aufträge mit einem Versicherungswert über 500.000,- Euro ist vom Auftraggeber zu zahlen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3.3 insbesondere eine nicht form- und/oder fristgerechte Mitteilung sowie die Angabe falscher Werte, führt zum Haftungsausschluß.

## Geschäftsbedingungen Verpackung

1. Angebot, Vertragsabschluß
  - 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
  - 1.2 Mit Erteilung eines Auftrages erkennt unser Auftraggeber diese Verpackungsbedingungen, auch soweit zulässig, für zukünftige Geschäfte als verbindlich an. Sie gelten für alle Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber werden nicht Inhalt des Vertrages, eines ausdrücklichen Widerspruchs von unserer Seite bedarf es hierzu nicht.
  - 1.3 Mündliche oder telefonische Vereinbarung und Anweisungen aller Art, Sonderwünsche, Abweichungen oder Änderungen des ursprünglichen Vertrages werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend.
  - 1.4 Sollte eine der vorgenannten oder nachfolgenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Leistungsumfang
  - 2.1 Verpackungsarbeiten werden sowohl in unseren Betrieben als auch an Orten, welche der Auftraggeber bestimmt, durchgeführt.
  - 2.2 Bei der Verpackung von Gütern außerhalb unserer Betriebe hat der Auftraggeber für Lasthebegeräte, Gabelstapler oder Kran zu sorgen, wenn das zu verpackende Gut nicht manuell bewegt werden kann.  
Diese Geräte müssen vom Auftraggeber selbst bedient werden.
  - 2.3 Es obliegt dem Kunden, uns auf etwaige notwendige spezielle Behandlung des Packgutes vor, während und auch nach erfolgter Verpackung (bei etwaiger Zwi-

## Geschäftsbedingungen, Gefahrgutverpackung

1. Als Versender im Sinne der einschlägigen Dangerous Goods Regulation (DGR) gilt in jedem Fall der Auftraggeber. Der Kisten Haas Betriebsges. mbH ist es rechtlich nicht gestattet, als Versender aufzutreten. Dementsprechend hat der Auftraggeber für die vollständige und korrekte Erstellung der erforderlichen Begleitpapiere eigenverantwortlich zu sorgen. Die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Begleitpapieren durch Personal der Kisten Haas Betriebsges. mbH entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Sorgfaltspflicht.
2. Der Auftraggeber trägt daher die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Klassifizierungsangaben im Sinne der DGR. Jede Haftung für Schäden, die aus falschen Klassifizierungsangaben resultieren, übernimmt der Auftraggeber. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von der UN erlassenen DGR in sämtlichen der UN zugehörigen Staaten Gesetzeskraft besitzen. Der Verpackerbetrieb ist verpflichtet, Verstöße gegen diese Bestimmungen dem Luftfahrtbundesamt anzuzeigen. Verstöße gegen die DGR können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
3. Radioaktive Stoffe müssen vor Anlieferung angemeldet werden. Das gilt ebenfalls für Stoffe, die aufgrund Ihres Gefahrenauslösers ein Höchstmaß an Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen. Die Kisten Haas Betriebsges. mbH ist unabhängig von der Art des Gefahrgutes berechtigt, dessen Annahme zu verweigern.